

Visum, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vor, während und nach dem Studium



INFORMATIONEN FÜR

INTERNATIONALE

STUDIERENDE

Visum, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis
vor, während und nach dem Studium

Praktika während des Studiums

4.1 Studierende aus EU-Staaten

Studierende aus den EU-Staaten genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen uneingeschränkt Praktika machen.

4.2 Studierende aus Nicht-EU-Staaten

Studierende aus Nicht-EU-Staaten müssen folgendes beachten:

4.2.1 Praktikum im Ausland

Ein Praktikum im Ausland ist möglich. Bitte prüfen Sie, ob Sie dafür ein Visum benötigen (siehe Nr. 2.2.8). Wenn Sie für Ihr Praktikum länger als sechs Monate ausreisen wollen, müssen Sie vorher mit dem Praktikumsvertrag bei der jeweils zuständigen Ausländerabteilung vorsprechen und eine entsprechend längere Frist für eine vorübergehende Ausreise vereinbaren. Wenn Sie dies nicht tun, erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis nach sechs Monaten.

4.2.2 Pflichtpraktika

Im Fall von Pflichtpraktika, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung eines Studiengangs als verpflichtender Bestandteil des Studiums vorgeschrieben sind, gibt es keine zu beachtenden aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten, d.h. ein Pflichtpraktikum ist Ihnen immer erlaubt. Die Beschäftigung für ein Pflichtpraktikum wird auch nicht auf die 120 Tage erlaubter Beschäftigung angerechnet.

4.2.3 Freiwillige Praktika

Aufenthaltsrechtlich werden Praktika, die nicht in der Prüfungsordnung als verpflichtender Bestandteil des Studiums vorgeschrieben sind, wie normale Beschäftigungsverhältnisse bewertet und sind in der Regel nur im Rahmen der 120-Tage-Regelung für arbeitserlaubnis-freie Nebentätigkeiten möglich (Ausnahme: praktische Examensprojekte und studiennahe Tätigkeiten an Hochschulen/ Forschungseinrichtungen). Ein Praktikum zählt als Beschäftigung, egal ob es ein bezahltes oder unbezahltes Praktikum ist.

Wenn Sie z.B. ein 6-monatiges Praktikum machen möchten oder die 120-Tage bereits fürs Jobben aufgebraucht haben, dann gilt:

Studierende aus Nicht-EU-Staaten benötigen eine Erlaubnis der Ausländerbehörde, die hierfür die Zustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) einholen muss. Die Ausländerbehörde prüft dabei zunächst, ob durch das Praktikum nicht die Höchstdauer von zehn Jahren für ein Studium überschritten wird und die ZAV kontrolliert, ob es sich um ein ausbildungsorientiertes Praktikum handelt (bei dem Sie etwas für Ihre Studienrichtung dazu lernen) und es nicht nur ein schlecht bezahlter Arbeitsplatz ist.

7 Aufenthaltsrecht nach dem Studium für internationale Absolvent/-innen deutscher Hochschulen

7.1 Absolvent/-innen aus EU-Staaten

EU-Bürger/-innen, Angehörige der EWR-Staaten und Schweizer/-innen genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen jede Beschäftigung ausüben, ohne dass es einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde bedarf.

7.2 Absolvent/-innen aus Nicht-EU-Staaten

7.2.1 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Deutschland kann Ihre Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden. Dazu müssen Sie direkt nach Abschluss ihres Studiums bei der zuständigen Ausländerbehörde die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG beantragen. Ihr Studium gilt als beendet, sobald Ihnen die Universität schriftlich das Bestehen der letzten Prüfung bescheinigt hat. Darauf, wann Sie exmatrikuliert wurden oder wann Sie Ihr Zeugnis erhalten, kommt es nicht an. Bewahren Sie deshalb unbedingt das Anschreiben und/oder den Briefumschlag mit dem Poststempel auf, mit dem Sie die Bestätigung der Hochschule erhalten haben, dass Sie die Prüfung bestanden haben.

Während der 18 Monate, die Ihnen nach § 16 Abs. 5 AufenthG für die Suche eines Ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes zur Verfügung stehen, dürfen Sie uneingeschränkt jede Erwerbstätigkeit, also auch jedes Praktikum oder eine Trainee-Stelle ausüben. Sie dürfen während der Arbeitssuche auch selbstständig arbeiten.

Um die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG erhalten zu können, müssen Sie weiterhin nachweisen, dass Sie selbst für Ihren Lebensunterhalt sorgen können. Für die Art der Nachweise gelten die gleichen Voraussetzungen wie unter Nr. 2.2.6 beschrieben.

7.2.2 Praktikum im Ausland

Während dieser 18 Monate können Sie auch ein Praktikum im Ausland absolvieren. Allerdings führt jeder Aufenthalt außerhalb Deutschlands, der länger als sechs Monate andauert, automatisch zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis, sofern man nicht mit der Ausländerbehörde ausdrücklich und schriftlich eine längere Frist vereinbart hat. Es empfiehlt sich deshalb in jedem Fall, mit dem Praktikumsvertrag bei der jeweils zuständigen Ausländerabteilung vorzusprechen und die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

7.2.3 Wechsel in Promotion oder Masterstudiengang

Sowohl während als auch direkt im Anschluss an die 18 Monate der Jobsuche dürfen Sie ein Promotions- oder Masterstudium beginnen. Sie müssen hierfür wieder die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums beantragen. Es gelten die gleichen Regeln wie unter Nr. 2, 3 und 4 beschrieben. Schließen Sie den Master/die Promotion nicht ab, stehen Ihnen keine restlichen Monate der „alten“ 18 Monate zur Jobsuche zur Verfügung. Erwerben Sie einen neuen Abschluss, können Sie erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG für 18 Monate zur Arbeitssuche beantragen.

7.2.4 Arbeitssuche nach erstem Job im Ausland

Wenn Sie direkt nach dem Studium für eine Arbeitsstelle ins Ausland gehen, können Sie anschließend keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG mehr beantragen. Diese Möglichkeit besteht nur direkt im Anschluss an Ihren Studienabschluss.

Wenn Sie anschließend eine Arbeit in Deutschland suchen möchten, können Sie aber bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum nach § 18c AufenthG zum Zweck der Arbeitssuche beantragen, das Ihnen für sechs Monate ausgestellt werden kann. Im Unterschied zur Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG dürfen Sie mit einem Visum nach § 18c AufenthG allerdings nicht neben der Arbeitssuche jobben, sondern müssen genügend eigene Mittel nachweisen, um Ihren Lebensunterhalt in Deutschland für die Dauer der Arbeitssuche selbst zu sichern.

Impressum

Herausgeber:

Behörde für Inneres und Sport
Referat Grundsatzangelegenheiten des
Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts

Johanniswall 4
20095 Hamburg

Tel.: +49(40)428280

Fax: +49(40)428 391908

E-Mail: BfIHHAuslRundStaR@bis.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/innenbehoerde

Bildnachweis Titelbild:

www.mediaserver.hamburg.de/ Martina Cyman

Diese Informationsbroschüre soll internationalen Studierenden, die sich für ein Studium in Hamburg entscheiden, die wichtigsten Informationen über die aufenthaltsrechtlichen Aspekte ihres Lebens in Hamburg vermitteln. Sie ersetzt nicht die persönliche Beratung in wichtigen Angelegenheiten, wie sie von vielen in dieser Broschüre aufgeführten Stellen in Hamburg angeboten wird.

Die Informationsbroschüre stellt die Rechtslage im August 2017 dar. Es ist beabsichtigt, rechtliche Änderungen zeitnah zu aktualisieren. Gleichwohl können rechtliche Änderungen ebenso wie geänderte Anschriften oder Telefonnummern die Aktualität dieser Broschüre beeinträchtigen oder in Teilen ungültig werden lassen. Entsprechende Hinweise nimmt die Redaktion gerne entgegen.

Der Text basiert auf der Informationsbroschüre „Informationen für internationale Studierende - Visum, Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis vor, während und nach dem Studium“ des Referats 52 der Universität Hamburg. Die Behörde für Inneres und Sport dankt für die freundliche Überlassung der Texte.

Stand: August 2017